

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGBs) maßgebend. Die AGBs können über uns schriftlich angefordert oder über unsere Homepage www.dewis.at jederzeit abgerufen werden. Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers sind erst nach schriftlicher Bestätigung rechtswirksam. Änderungen der AGBs behalten wir uns ausdrücklich vor mit Widerspruchsrecht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der geänderten AGBs.

Vertragsabschluss

Angebote von uns sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung des uns erteilten Auftrages zustande. Der Auftraggeber/Vertragspartner anerkennt unsere AGBs.

Lieferbedingungen

Soweit nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, sind die angegebenen Lieferfristen unverbindlich, werden aber bestmöglichst eingehalten. Aus Lieferverzögerungen entsteht daher kein allgemeiner Anspruch auf Schadenersatz oder Rücktritt, Teillieferungen gelten als vereinbart.

Versand und Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt, falls nicht gesondert gekennzeichnet, ab Büro Wien. Die Lieferung erfolgt im Regelfall per Post oder Spediteur. Porto und Verpackung werden pro Transport individuell verrechnet. Mit Übergabe der bestellten Ware an den Spediteur oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Firma, geht die Gefahr auf den Käufer über.

Bei etwaigen Rücksendungen durch den Käufer an uns trägt der Käufer die Gefahr bis zur Warenübergabe in unseren Büroräumen, Rücksendungen sind für uns frachtfrei.

Für die Lieferung von Ersatzteilen gelten die gleichen Bedingungen wie für die ursprüngliche Leistung.

Gewährleistung

Individualprogrammierung

Für Individualprogrammierung beschränkt sich die Gewährleistung auf das in schriftlicher Form vom Auftraggeber vorliegende und von uns unterzeichnete Pflichtenheft. Die Frist beträgt sechs Monate

und beginnt nach Projektabnahme der Software durch den Auftraggeber zu laufen.

Werden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich an uns zu melden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle zur Beschreibung der Fehler erforderlichen Unterlagen aufzubewahren und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Sind bei richtiger Anwendung wesentliche Fehler in der Programmlogik feststellbar, die zu einer Beeinträchtigung führen, kann das Programm von uns in angemessener Frist gegen eine fehlerfreie Version ausgetauscht werden.

Fremdprodukte

Für Produkte, die nicht von uns hergestellt wurden, beschränkt sich die Gewährleistungspflicht auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche gegen den jeweiligen Hersteller. Das gilt sowohl für Hard- als auch für Software.

Der Garantieanspruch gilt nur in Verbindung mit der Originalrechnung. Die Garantie ist beschränkt auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Zahlung

Preise und allfällige Nebenkosten werden mit jedem Auftraggeber individuell vereinbart. Ändern sich aufgrund von Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen die Lohnkosten bzw. sonstigen Kosten (Material, Energie, Transport, Fremdleistung etc.) so sind Indexanpassungen unsererseits berechtigt und werden in Rechnung gestellt.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tgen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug fällig. Teillieferungen und -leistungen können von uns in Rechnung gestellt werden.

Einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann eventuelle vorprozessuale Kosten, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

Zinsen, Mahn- und Inkassospesen

Bei Zahlungsverzug werden 1,25% Zinsen pro Monat berechnet und Mahnspesen in Höhe von 10,- Euro eingehoben bzw. Kosten von Inkassobüros oder Anwaltshonorare weiterverrechnet.

Abtretung von Ansprüchen

Der Auftraggeber ist ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf der Auftraggeber während dieser Zeit weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

Besondere Hinweise

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Datenstände regelmäßig gesichert werden sollen.

Beim aktuellen Stand der Technik übernehmen weder wir noch die Hersteller Haftung für die richtige Arbeitsweise.

Insbesondere übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.

Datenschutz

Der Auftraggeber ist mit der EDV-gestützten Erfassung und Weiterverarbeitung von unternehmens- und personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung einverstanden. Im Übrigen gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen.

Dem Auftraggeber ist bekannt, daß das Internet ein öffentlich zugängliches System und kein sicheres Kommunikationsmittel ist und Daten, die über das Internet versendet werden, erstens bekannt und zweitens von Dritten verändert werden können.

Änderungen am Firmenwortlaut und/oder Adressänderungen sind uns bekanntzugeben.

Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Wien. Es gilt allein österreichisches Recht.

B Zusatzbestimmungen

Verkauf von Software

Zusätzlich zu Punkt A Allgem. Bestimmungen gilt:

Vertragsgegenstand

Mit der Zahlung des vereinbarten Betrages erwirbt der Auftraggeber das Nutzungsrecht an der jeweiligen Software. Für Softwareprodukte gelten die Lizenz-Bestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers.

Funktionsumfang

Systemsoftware und Standardprogramme werden in dem vom Hersteller spezifizierten Funktions- und

Leistungsumfang geliefert. Die Verantwortung, dass der Funktions- und Leistungsumfang den betrieblichen Erfordernissen des Auftraggebers entspricht, liegt bei diesem.

Eigentumsrecht und Urheberrecht

a Softwareprogramme und Dokumentationen enthalten vertrauliches geistiges und zeitlich uneingeschränktes Eigentum des jeweiligen Software-Herstellers. Eine entgeltliche und unentgeltliche Überlassung an Dritte sowie das Anfertigen von Kopien für derartige Zwecke sowie jede andere das Eigentumsrecht schmälernde Handlung ist nicht zulässig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Copyright- und Eigentumsvermerke weder aus der Software noch aus der Dokumentation zu entfernen.

b Über das Benutzungsrecht hinaus dürfen die gelieferten Programme in maschinenlesbarer und gedruckter Form nur kopiert werden, wenn die Kopie dazu dient, Daten und/oder Programme zu sichern. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

Besondere Bestimmungen zur Software von mesonic

Es gelten die Lizenz- und Pflegevertragsbedingungen von mesonic mit folgenden Zusätzen:

a Lizenzmeldung

Zu Ihrer und unserer Sicherheit ist das Programmprodukt lizenzgeschützt und mit einem Ablaufdatum versehen. Um eine rechtskräftige Lizenz mit unbegrenzter Nutzungsdauer von mesonic zu erhalten, hat der Auftraggeber die Lizenzmeldung umgehend zu unterzeichnen und an uns zurückzusenden.

b Installation der Software

Die Installation der Software erfolgt entweder durch uns, durch mesonic oder wird vom Endanwender selbst durchgeführt.

c Einschulung und Abnahme

Der Endanwender ist verpflichtet, nach Installation der Software unverzüglich an einer Einschulung zur richtigen Software-Anwendung teilzunehmen. Die Schulung erfolgt entweder durch uns oder direkt bei mesonic. Die Teilnahme an (Einschulungs)Seminaren bei mesonic ist uns rechtzeitig bekanntzugeben.

d Software-Pflegevertrag

Gegenstand ist ein mit uns abgeschlossener Software-Pflegevertrag zu Produkten des Softwareherstellers mesonic. Dieser Vertrag ist ein Update-Service (ohne Installation und / oder Schulung). Dienstleistungen werden gesondert verrechnet. Premium-Verträge werden immer individuell geregelt.

Die Preise für den Update-Vertrag ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von mesonic.

Der Software-Pflegevertrag gilt für das bei Vertragsbeginn laufende und das nächste Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.11. eine schriftlich eingeschriebene Kündigung durch einen der Auftraggeber erfolgt.

C Zusatzbestimmungen Dienstleistungen, Schulungen, Support

Zusätzlich zu Punkt A Allgemeine Bestimmungen gilt:

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen.

Leistung

Dienstleistungen: Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Dienstleistungen. Zum Beispiel Ausarbeitung von Organisationskonzepten, Global- und Detailanalysen, Implementierung von Software-Produkten, Lieferung und Installation von Hard- bzw. Software, Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung), Nachbetreuung etc.

Schulungen: Im Rahmen von Schulungen wird dem Vertragspartner bzw. dessen MitarbeiterInnen die Kenntnisse und Informationen, die erforderlich sind, um die gelieferte Software auf Anwenderebene zu nutzen, vermittelt. SchulungsteilnehmerInnen müssen über PC-Kenntnisse verfügen und inhaltlich mit dem Thema der gelieferten Software vertraut sein.

Laufender Support und Nachbetreuung: Wir sind bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Vertragspartners während der normalen Arbeitszeit Auskunft zu geben. Die Leistung kann entweder über Fernwartung oder vor Ort ausgeführt werden und ist in jedem Falle kostenpflichtig.

Preise

a Dienstleistungen und Schulungen werden nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet. Es gilt der am Tag der Leistungserbringung jeweils gültige Tarif.

b Die für die Erbringung der Dienstleistung notwendigen Materialien und Informationen sind vom Vertragspartner bereitzustellen.

c Genannte Aufwandsangaben sind Richtwerte, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. In jedem Fall hat der Auftraggeber allfällige erhöhte Aufwendungen zu verantworten, die durch ihn oder seine MitarbeiterInnen verursacht wurden (zB Nichtbereitstellung von geeignetem Pflichtenheft, fehlende oder mangelhafte Testdaten, nicht oder mangelhaft ausgebildetes Bedienungspersonal).

d Für Dienstleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers wird eine der Entfernung entsprechende Fahrtkostenpauschale in Rechnung gestellt.

Übergabe

Dienstleistungen, Schulungen und Support gelten unmittelbar nach ihrer Erbringung als übernommen, sofern die Leistung nicht sofort vom Auftraggeber beanstandet wird.

Daten, Unterlagen und Materialien

Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Unterlagen und Materialien müssen in einem für die Dienstleistung geeigneten Zustand sein.

Wir haften nicht für die Datensicherung, diese obliegt dem Auftraggeber.

Wir überprüfen nicht die korrekte Lizenzierung von Programmen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden und können daher für nicht erfolgte Lizenzierungen nicht haftbar gemacht werden.

D Zusatzbestimmungen Individualprogrammierung

Zusätzlich zu Punkt A Allgem. Bestimmungen gilt:

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist eine für den Auftraggeber von uns programmierte Software. Mit der Zahlung des vereinbarten Betrages erwirbt der Auftraggeber das Nutzungsrecht an der Software.

Leistung und Prüfung

a Grundlage der Erstellung von Individualprogrammen ist die vom Auftraggeber firmenmäßig gezeichnete, vollständige schriftliche Leistungsbeschreibung.

b Übernehmen wir die Erstellung der schriftlichen Leistungsbeschreibung, so gelten hiefür die für Dienstleistungen zutreffenden Bedingungen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen liegt beim Auftraggeber.

c Die Verantwortung über ausreichende inhaltliche Kenntnisse des an der Leistungsbeschreibung mitwirkenden Personals des Auftraggebers trägt dieser.

Nach Erstellung der schriftlichen Leistungsbeschreibung durch uns ist diese vom Auftraggeber firmenmäßig zu unterzeichnen.

d Der Auftraggeber verpflichtet sich gelieferte Programmteile unverzüglich auszutesten und ein schriftliches Testprotokoll zur Verfügung zu stellen.

e Ist die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich, werden wir dies dem Auftraggeber sofort mitteilen.

f Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, können wir den Ersatz unserer bis dahin aufgelaufenen Kosten und Spesen verlangen.

Preise

Die Kosten für Individualprogrammierung werden individuell vertraglich geregelt, sind jedoch spätestens mit Auslieferung des Produktes fällig.

Dienstleistungen zur Erstellung einer schriftlichen Leistungsbeschreibung fallen unter den Punkt Dienstleistungen und sind nicht Gegenstand der Individualprogrammierung.

Übergabe

a Der Auftraggeber hat die ihm gelieferte Software, insbes. Individualprogramme und Anpassungen an Standardprogrammen, auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen.

b Mängel sind sofort bekanntzugeben.

c Unwesentliche Mängel verzögern die Abnahme nicht.

Im Echtbetrieb befindliche von uns erstellte Individualprogramme gelten vom Auftraggeber als abgenommen.

Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrecht

a Softwareprogramme und Dokumentationen enthalten vertrauliches geistiges und zeitlich uneingeschränktes Eigentum des jeweiligen Software-Herstellers. Eine entgeltliche und unentgeltliche Überlassung an Dritte sowie das Anfertigen von Kopien für derartige Zwecke sowie jede andere das Eigentumsrecht schmälernde Handlung ist nicht zulässig. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Copyright- und Eigentumsvermerke weder aus der Software noch aus der Dokumentation zu entfernen.

b Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programmierung, Dokumentation etc.) stehen uns zu. Durch den gegenständlichen Vertrag wird vom Auftraggeber lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben.

c Über das Benutzungsrecht hinaus dürfen die gelieferten Programme in maschinenlesbarer und gedruckter Form nur kopiert werden, wenn die Kopie dazu dient, Daten und/oder Programme zu sichern. Eine weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.

dewis Computertechnik GnbR
Mag. Brigitte Frühstück-Pfneiszl und
Mag. Werner Frühstück
Wien